

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Steiermark
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung Verbesserung des natürlichen Erbes
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Erhaltung und ökologische Verbesserung von Kernlebensräumen in der Steiermark
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Eines der zentralen Ziele des Naturschutzes ist der langfristige Erhalt lebensfähiger Populationen heimischer Arten. Da die Überlebenswahrscheinlichkeit von Populationen steigt, wenn die Populationsgröße steigt, ist es wichtig, (isolierte) Teilpopulationen miteinander zu vernetzen, um möglichst große und damit stabile Gesamtpopulationen zu erreichen. In der Praxis wird dies durch die Umsetzung von „Biotopverbundkonzepten“ erreicht.</p> <p>Aus diesem Grunde wurde in der Steiermark die Initiative „Naturverbunden Steiermark“ gestartet, die den Biotopverbund in der Steiermark vorantreiben soll.</p> <p>Ein Biotopverbund ist ein Netzwerk von naturnahen Lebensräumen, das die Wanderung und den Austausch von Individuen ermöglicht und somit genetische Vielfalt und ökologische Resilienz von Arten fördert und erhält.</p> <p>Für einen funktionsfähigen Biotopverbund sind drei Elemente wesentlich: Kernlebensräume, Verbundelemente und die umgebende Landschaftsmatrix.</p> <p>Kernlebensräume sind Flächen, die dauerhaften Lebensraum für (möglichst große) (Teil-) Populationen von Arten bieten.</p> <p>Diese Kernlebensräume sollen dem Anspruch genügen, hinsichtlich Flächengröße und -qualität den Zielarten als vollständiger Lebensraum zu dienen. Das heißt, die Zielarten können dauerhaft in diesen Kernlebensräumen existieren, Nahrung und Ruhestätten finden und sich darin auch reproduzieren.</p> <p>Im Rahmen dieses Aufrufes sollen Projekte gefördert werden, durch die die Erhaltung und ökologische Verbesserung von Kernlebensräumen naturschutzfachlich wertbestimmender Arten oder Teile derselben unterstützt werden. Dies können z.B. Teile von Naturschutzgebieten (Moore,</p>

Tier- und Pflanzenschutzgebiete), Schutzgutflächen in Europaschutzgebieten sein.

Mit diesem Aufruf sollen Projekte angesprochen werden, die einer oder mehreren der folgenden Prioritäten der "Prioritätenliste für ELER-Naturschutzprojekte für das Jahr 2025" entsprechen:

- Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne in den steirischen Europaschutzgebieten
- Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Mooren in der Steiermark
- Ankauf ökologisch besonders hochwertiger Flächen in der Steiermark
- Umsetzung von Maßnahmen in der Steiermark für:
 - FFH-Schutzgüter in ungünstigem Erhaltungszustand (U2) **oder**
 - Arten der „Roten Liste der Tiere der Steiermark“ (CR = vom Aussterben bedroht oder EN = stark gefährdet) **oder**
 - Brutvogelarten, welche laut Ampelliste von BirdLife rot oder gelb eingestuft sind (siehe beiliegende Liste „Priorisierungsliste_Brutvögel_STMK“)
- Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzwecks in hoheitlichen steirischen Schutzgebieten

Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 bei.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

19.Mai.2025 bis: 29.Aug.2025

Festgelegte Budgethöhe:

700.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7, 8010 Graz
T: 0316 877 5597
E: naturschutz@stmk.gv.at

Ansprechperson:

Dietlind Proske-Zebinger
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7, 8010 Graz
T: 067686665597
E: dietlind.proske-zebinger@stmk.gv.at

Dokumente:

73-15 Vorlage AWK_Erläuterungen_Allgemeine Investitionen FG 1-4_STMK.docx
Priorisierungsliste_Brutvögel_STMK.xlsx
Prioritätenliste für ELER_2025.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.

Es ist zu beschreiben welchen konkreten Beitrag das Projekt zu welchem übergeordneten Ziel leistet, wobei es nicht relevant ist, ob eines oder mehrere übergeordnete Ziele mit dem Projekt angesprochen werden.

- Management von Schutzgebieten.
- Management von invasiven Neobiota.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:	Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Management von invasiven Neophyten und Neozoen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investive Maßnahmen zum Management von invasiven Neophyten und Neozoen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten .
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind.
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördergegenstand Nr 4 "Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten" ist nur für folgende Förderwerber förderbar:

- Naturschutz-NGO (Zweck der Gründung = Aktivitäten im Sinne des Naturschutzes inkl. Passus in den Statuten, dass bei Vereinsauflösung die Flächen dem Land Steiermark zufallen) **oder**
- Naturschutz-Gebietskörperschaft (Zweck der Gründung = Aktivitäten im Sinne des Naturschutzes) **oder**
- Gemeinde

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1
- 2.4.2 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Naturschutzes ist – sofern rechtlich möglich - im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen. Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt. Nebenkosten, wie z.B. Notariatskosten, Gutachten,
- Kennzeichnung, können zur Gänze angerechnet werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderantrag spezifisch zu begründen.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- **das Projekt muss den Bestimmungen der Beschreibung zum Aufruf entsprechen**

• bei Projekten, die gemäß Fördergegenstand Nr. 4 gefördert werden sollen, muss bereits bei der Projekteinreichung ein gültiger Optionsvertrag mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin vorliegen.

Außerdem ist sicherzustellen, dass für jene Grundstücke, deren Ankauf gefördert werden soll, keine Belastungen vorliegen, die entweder dem Erwerb oder dem Naturschutzzweck entgegenstehen.

• die Nennung jender Zielarten bzw. jener FFH-Lebensraumtypen, denen die Maßnahmen im eingereichten Projekt zugutekommen, ist obligatorisch.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)] 2.6.2 Gewährung von Vorschusszahlungen: - Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des § 102 GSP-AV zulässig.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt nach den in der jeweiligen Rechtsgrundlage angegebenen Bestimmungen (als freigestellte Beihilfe gemäß VO 2022/2472 oder als De-minimis-Förderung).

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)